

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Sprachfördermaßnahmen im Rahmen des Sprachförderkonzeptes des Landkreises Vechta

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Vechta gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 19.12.2013 Zuwendungen für Sprachfördermaßnahmen im Rahmen des Sprachförderkonzeptes des Landkreises Vechta. Ergänzend hierzu finden die allgemeinen Regelungen des Landkreises Vechta für die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen in der geltenden Fassung Anwendung.

Ziel der Förderung ist es, möglichst früh und effektiv einer Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse entgegenzusteuern, damit sie ihre Begabungspotentiale angemessen entfalten und weiter entwickeln können.

Weiterhin wird das Ziel der Integration und Teilhabe von ausländischen Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen Leben durch örtlich organisierte Projekte zur Vermittlung sprachlicher Kompetenzen und Mehrsprachigkeit verfolgt.

Hierzu gehören auch Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- bzw. des Realschulabschlusses.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden für folgende Maßnahmen gewährt:

2.1 Konzipierung und Umsetzung niederschwelliger Projekte in den Kommunen des Landkreises Vechta, die zum Erwerb der deutschen Sprache beitragen sollen

2.2 Hausaufgabenhilfe

2.3 Sprachförderung in Grundschulen

2.4 Sprachförderung in weiterführenden Schulen

2.5 Sprachförderung für junge Erwachsene nach der Schulpflichterfüllung und Erwachsene

2.6 Fortbildung ehrenamtlicher Sprachmittlerinnen und Sprachmittler sowie die Kosten für Übersetzerinnen und Übersetzer nach dem Handlungsleitfaden zur Gewinnung, Koordinierung und Förderung ehrenamtlicher Sprachmittlerinnen und Sprachmittler des Landkreises Vechta

2.7 Förderung von Kursen zum nachträglichen Erwerb von Hauptschulabschlüssen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

2.8 Förderung von Kursen zum nachträglichen Erwerb von Realschulabschlüssen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

2.9 Besondere Förderprojekte, deren Ziel der Erwerb der deutschen Sprache auf dem Niveau der Alltagssprache für mindestens 2/3 der Projektteilnehmenden ist.

3. Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigte nach Nr. 2.1 und 2.3 sind die Städte und Gemeinden im Landkreis Vechta. Für Förderungen nach Nr. 2.2 sind Schülerinnen und Schüler oder Studierende zuwendungsberechtigt. Für Zuwendungen nach Nr. 2.4 sind es die Städte und Gemeinden sowie die jeweiligen Schulträger und für Förderungen nach Nr. 2.5 und Nr. 2.6 sind es die Bildungsträger, die Universität Vechta sowie die Sprachmittlerinnen und Sprachmittler. Zuwendungsberechtigte nach Nr. 2.7 und 2.8 sind die

Bildungsträger. Zuwendungsberechtigte nach Nr. 2.9 sind die Städte und Gemeinden, die Bildungsträger sowie die Universität Vechta.

Die Zuwendungsberechtigten können die Zuwendungen im Rahmen der Bestimmungen dieser Richtlinie und der allgemeinen Regelungen des Landkreises Vechta für die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen in der geltenden Fassung als Erstempfängende an einen oder mehrere Letztempfängende ganz oder teilweise weiterleiten. Letztempfängende sind andere Träger im Sinne §4 Abs. 1 SGB VIII, Bildungsträger und Schulen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist das Vorliegen eines zielorientierten Handlungskonzeptes mit den geplanten Maßnahmen. Dieses ist unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse jährlich fortzuschreiben.

4.2 Die Mittel sind von den Zuwendungsberechtigten auf Basis des Handlungskonzeptes zu verwenden. Die Maßnahmen sind quantitativ und qualitativ unter Verwendung der vom Landkreis Vechta zur Verfügung gestellten Evaluationsbögen zu evaluieren. Das Ergebnis dient der Fortschreibung des Handlungskonzeptes.

4.3 Voraussetzungen für die Förderung von Maßnahmen nach Nr. 2.7 und 2.8 sind ferner:

- a. Eine Mindestanzahl von 16 Kursteilnehmenden zu Beginn des Kurses
- b. Die Vorlage von Nachweisen über die Beantragung von Mitteln durch den Bildungsträger (z.B. Bundes- oder Landesmittel) und Nachweise über die Beantragung von Mitteln durch die Kursteilnehmenden (z.B. Bildungsgutscheine)
- c. Die Beteiligung der jeweiligen Wohnsitzkommune mit 1.000 € pro Kursteilnehmenden bei Maßnahmen nach Nr. 2.7 bzw. mit 1.500 € pro Kursteilnehmenden für Maßnahmen nach Nr. 2.8 beteiligt
- d. Bei Maßnahmen nach Nr. 2.8 ist ein Eigenanteil der Kursteilnehmenden von 50 € je Kursmonat einzufordern, dieser wird bei der Ermittlung des Förderumfangs berücksichtigt.

4.4 Anträge können nur bewilligt werden, wenn vor Kursbeginn alle Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Die Zuwendung wird bezüglich Nr. 2.1 als Anteilsfinanzierung, die Zuwendung bezüglich Nr. 2.2, 2.3, 2.5, 2.6 und 2.9 als Festbetragsfinanzierung sowie die Zuwendung bezüglich Nr. 2.4, 2.7 und 2.8 unter finanzieller Beteiligung der Kommunen gewährt. Nicht zuwendungsfähige Beträge sind zu erstatten.

5.2 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nr. 2.1 werden bis zur Höhe von 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Personalausgaben und Sachausgaben) gewährt. Die Zuwendungshöhe wird auf Grundlage der Geburtenzahlen des Vorjahres ermittelt und den Städten und Gemeinden des Landkreises Vechta jährlich mitgeteilt.

5.3 Die Zuwendung für die Hausaufgabenhilfe (2.2) beträgt 10 € pro Stunde.

5.4 Die Zuwendung für Sprachfördermaßnahmen in Grundschulen (2.3) beträgt maximal 45 € pro Unterrichtsstunde für Honorarkräfte.

5.5 Die Zuwendung für Sprachfördermaßnahmen in weiterführenden Schulen (2.4) beträgt maximal 45 € pro Unterrichtsstunde für Honorarkräfte.

5.6 Die Zuwendung für Sprachfördermaßnahmen für junge Erwachsene und Erwachsene (2.5) beträgt maximal 45 € pro Unterrichtsstunde für Honorarkräfte.

5.7 Für die Ausbildung Ehrenamtlicher als Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler (2.6) werden die Kursgebühren übernommen; für die Kosten der Übersetzerinnen und Übersetzer (2.6) beträgt die Zuwendung maximal 15 € pro Stunde. Außerdem werden Fahrtkosten von bis zu 15 € pro Termin übernommen.

5.8 Die Höhe der Zuwendung bei Maßnahmen nach Nr. 2.7 und Nr. 2.8 ergibt sich unter Berücksichtigung der von Dritten vorrangig zu erzielenden Einnahmen (vgl. Nr. 4.1) aus dem Defizit für die jeweiligen Maßnahmen.

Sie beträgt jedoch maximal 1.000 € pro Kursteilnehmenden bei Maßnahmen nach Nr. 2.7 und 1.500 € pro Kursteilnehmenden bei Maßnahmen nach Nr. 2.8.

Maßgeblich für die Bemessung des Maximalbetrages ist die Teilnehmerzahl zu Beginn des Kurses.

5.9 Die Zuwendungen für besondere Förderprojekte werden gewährt, wenn das Projektvorhaben nicht unter die Nr. 2.1 bis 2.8 fällt. Es bedarf einer Sondergenehmigung.

5.10 Die Inanspruchnahme der Mittel des Landkreises Vechta ist subsidiär, d.h. Mittel Dritter (z.B. EU, Bund, Land, Kommune) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5.11 Investitionskosten werden nicht übernommen.

5.12 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet der Landkreis Vechta als Bewilligungsbehörde im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens.

Von der Festlegung der Mittel für einzelne Förderschwerpunkte kann zugunsten anderer Förderschwerpunkte abgewichen werden, wenn sich abzeichnet, dass die Mittel bei einem oder mehreren Förderschwerpunkten nicht benötigt werden.

6. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die allgemeinen Regelungen des Landkreises Vechta für die Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen in der geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Vechta- Amt für Schule, Bildung und Kultur, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta.

Anträge nach der Nr. 2.1, 2.5 bis 2.9 sind bis zum 30.11. des Vorjahres bzw. im laufenden Kalenderjahr einen Monats vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Bewilligung endet jeweils zum 31.12. eines Jahres. Anträge nach Nr. 2.3 und 2.4 sind zusammen mit der Meldung der Kinderzahlen zum 30.06. eines Jahres zu stellen.

Der Antragsvordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Dem erstmaligen Antrag sind Handlungskonzepte beizufügen. Das fortgeschriebene Konzept ist Bestandteil der Folgeanträge.

Verwendungsnachweise sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Gleichzeitig sind die Evaluationsbögen beizufügen.

Sofern Zuwendungsmittel an Dritte nach Nr. 3 dieser Richtlinie weiter geleitet werden, stellen Erstempfangende den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge von Letztempfangenden. Erstempfangende bestätigen das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

Vechta, den